



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 11. September 2008

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 18/421

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/1135

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Sparkassengesetzes, Drucksache 18/421, durch Plenarbeschluss am 23. Januar 2013 federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss und an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes, Drucksache 18/1135, wurde dem Innen- und Rechtsausschuss durch Plenarbeschluss vom 25. September 2013 zur Beratung überwiesen.

Alle beteiligten Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit den Vorlagen befasst und eine schriftliche und eine mündliche Anhörung dazu durchgeführt. Der federführende Innen- und Rechtsausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 ab.

In Übereinstimmung mit den beteiligten Ausschüssen empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1135, in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Vor dem Hintergrund dieser Beschlussempfehlung zieht die CDU-Fraktion ihren Gesetzentwurf in der Drucksache 18/421 zurück.

Simone Lange
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/1135:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Sparkassenge- setzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bevölkerungskreise“ ein Komma und die Worte „der öffentlichen Hand“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Das Stammkapital muss die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zu 49,9% des Stammkapitals können von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehalten werden. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein.“

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten

Artikel 1 Änderung des Sparkassenge- setzes

unverändert

1. unverändert
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zu 49,9% des Stammkapitals können von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehalten werden. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen, **deren** Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein **sowie sonstige schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise und Zweckverbände.**“

- c) unverändert

nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals, das die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen muss. Hierzu sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt der Einlage zu regeln. Regelungen über die Beendigung einer Beteiligung müssen so beschaffen sein, dass sie für den Träger im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft jederzeit erfüllbar bleiben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die kommunale Haushaltswirtschaft zu verlangen, dass Träger von Sparkassen Stammkapitalanteile bilden. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein darf sich am Stammkapital nur beteiligen, um besonderen Belastungssituationen der Sparkassen zu begegnen oder um bestehende stille Einlagen bei den Sparkassen abzulösen. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte können ihren Anteil am Stammkapital ganz oder teilweise durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an den Träger, die Sparkasse und andere neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte, die in Absatz 5 Satz 2 genannt sind, übertragen.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert: | 3. | unverändert |
| a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt: | | |
| „4. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung eines Anteils von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an die Sparkasse,“. | | |
| b) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummer 5 bis 10. | | |
| 4. § 23 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: | 4. | unverändert |
| „Der Beschluss kann nur durch Beschwerde nach dem Gesetz über das | | |

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176), das entsprechend anzuwenden ist, angegriffen werden.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erfolgsvorausschau“ ersetzt durch das Wort „Mittelfristplanung“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Erfolgsvorausschau“ ersetzt durch das Wort „Mittelfristplanung“.

5. unverändert

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt, so ist die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

6. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Kernkapital Beteiligten finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Stattdessen ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zunächst um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu mindern. Der gegebenenfalls geminderte Jahresüberschuss wird mit Wirkung für den Bilanzstichtag mindestens zu einem Drittel, höchstens jedoch bis zur Hälfte den Rücklagen zugeführt (Vorwegzuführung). Soweit der verbleibende Betrag

7. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Kernkapital Beteiligten finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Stattdessen ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zunächst um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu mindern. Der gegebenenfalls geminderte Jahresüberschuss wird mit Wirkung für den Bilanzstichtag mindestens zu einem Drittel, höchstens jedoch bis zur Hälfte den Rücklagen zugeführt (Vorwegzuführung). Soweit der verbleibende Betrag

nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm Ausschüttungen auf das Kernkapital erfolgen. Die Anteile der am harten Kernkapital Beteiligten am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am harten Kernkapital; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach der Auflösung der Sparkasse.“

nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm Ausschüttungen auf das Kernkapital erfolgen. Die Anteile der am harten Kernkapital Beteiligten am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am harten Kernkapital; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach der Auflösung der Sparkasse, **es sei denn, die Satzung der Sparkasse regelt Abweichendes.**“

7. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bevölkerungskreise“ ein Komma und die Worte „der öffentlichen Hand“ eingefügt.

8. unverändert

8. § 36 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbandsversammlung erlässt die Satzung des Verbandes. Diese Satzung muss Bestimmungen über Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe und deren Befugnisse enthalten. Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung kann weitere Satzungen erlassen und im Rahmen der Selbstverwaltung risikobegrenzende Maßnahmen für die Sparkassen, Auskunftsverpflichtungen der Sparkassen und die Vornahme und Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsstelle in einer Satzung beschließen.“

9. § 37 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und ihr einen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes zu erstatten“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresrechnung ist mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

cc) Es wird folgender neuer Satz 5
angefügt:

„Die Jahresrechnung ist den Mit-
gliedern des Verbandes zuzulei-
ten.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Jah-
resbericht und“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Ver-
kündung in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

unverändert